Bundesministerium
Frauen, Wissenschaft
und Forschung

# Sonderrichtlinie für die Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäten

(Geltungszeitraum 2027 bis 2032)

Bei der vorliegenden Sonderrichtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des BMFWF gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" BGBl. II Nr. 208/2014, i.d.g.F., welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

## Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
Abteilung II/8
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
Tel.: +43 1 230 00 23-0

**Copyright und Haftung:**
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt


1. Präambel ..... 4
2. Weitere Awareness-Maßnahmen des BMFWF ..... 8
3. Laufzeit der Förderungsmaßnahmen und Ausschreibungen ..... 9
4. Ziele der Förderungsmaßnahmen ..... 9
5. Rechtsgrundlagen ..... 10
6. Gegenstand der Förderung ..... 11
7. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber ..... 12
8. Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten ..... 13
   - **8.1. Förderungsart und -höhe** ..... 13
   - **8.2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen** ..... 13
   - **8.3. Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung** ..... 14
   - **8.4. Eigenleistungen** ..... 14
   - **8.5. Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten** ..... 15
9. Geförderte Anschaffungen ..... 16
10. Verfahren für die Vergabe von Förderungen ..... 17
    - **10.1. Abwicklung der Förderung** ..... 17
    - **10.2. Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungen** ..... 17
    - **10.3 Förderungsansuchen** ..... 17
    - **10.4. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung** ..... 18
    - **10.5. Entscheidung und Gewährung** ..... 18
    - **10.6. Förderungsvertrag (unter Beachtung von § 24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)** ..... 19
    - **10.7. Berichtspflichten** ..... 21
    - **10.8. Auszahlung** ..... 22
    - **10.9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung** ..... 22
    - **10.10. Solidarhaftung** ..... 25
    - **10.11. Veröffentlichung von Projektergebnissen** ..... 25
    - **10.12. Evaluierung** ..... 25
    - **10.13. Datenschutz & Informationsfreiheitsgesetz** ..... 26
    - **10.14. Gerichtsstand** ..... 27
11. Geltungsdauer ..... 27
12. Indikativer Anhang ..... 27
    - **12.1. Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen** ..... 27
    - **12.2. Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen** ..... 28
    - **12.3. Kriterien für die Erreichung der Programmziele** ..... 28
    - **12.4. Indikatoren für die Bewertung der Programmzielerreichung** ..... 29

# 1 Präambel

In Europa werden seit rund zwei Jahrzehnten verstärkt Kinder- und Jugenduniversitäten und ähnliche, speziell für junge Zielgruppen konzipierte Wissenschaftsvermittlungs-Aktivitäten angeboten. Österreich nimmt sowohl bei der Art und Anzahl der Angebote als auch bei der Förderung derselben eine Vorreiterrolle ein, da hier die ersten Kinder- und Jugenduniversitäten bereits ab 2001 (Innsbruck) bzw. 2003 (Wien) veranstaltet wurden. Seit 2004 werden Projekte durch die öffentliche Hand unterstützt, seit dem Jahr 2008 mit einem eigenen Förderungsprogramm. Dadurch wurden und werden vielfältige und qualitativ hochwertige Angebote quer durch alle Bundesländer ermöglicht.

Für Kinder und Jugendliche soll durch diese Angebote ein altersgemäßer und attraktiver Einstieg in die Welt der tertiären Bildungseinrichtungen eröffnet und ihr Interesse sowie Verständnis für Wissenschaft, Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Bildung und Demokratie gefördert werden. Die Förderungsmaßnahme zielt insbesondere darauf ab, die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für den Alltag bereits in einem jungen Lebensalter bewusst zu machen. Dabei sollen nicht nur wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt, sondern Prozesse und Methoden sowie die Menschen hinter der Forschung sichtbar gemacht werden. Dadurch tragen Kinder- und Jugenduniversitäten wesentlich dazu bei, Vertrauen in Wissenschaft und in weiterer Folge in die Demokratie aufzubauen bzw. zu festigen.

Eine wichtige Säule des Programms ist Inklusion, weshalb darauf geachtet wird, Kinder und Jugendliche aus allen Bevölkerungssegmenten, insbesondere aus sozioökonomisch benachteiligten Zielgruppen, in peripheren Regionen sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anzusprechen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Gleichstellung. Um Ausgrenzung und Diskriminierung vorzubeugen, werden daher gezielt Maßnahmen und Strategien gefördert, welche das Entfaltungspotential aller Geschlechter fördern und Rollenstereotypen entgegenwirken.

Die Aufgabe von Kinder- und Jugenduniversitäten geht damit weit über die Erzielung medialer Aufmerksamkeit im Rahmen universitärer Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Angestrebt werden nachhaltig wirksame Impulse für den Erwerb von Kompetenzen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jene Fähigkeiten und Fertigkeiten verleihen, welche für die Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung sowie für die aktive Teilhabe an einer resilienten und innovativen Gesellschaft, die zunehmend durch Digitalisierung und multiple Transformationsprozesse gekennzeichnet ist, benötigt werden. Weiters sollen Kinder- und Jugenduniversitäten eine spätere Ausbildungs- und Berufswahl erleichtern, indem sie die Welt der Wissenschaft und Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste in ihrer Vielschichtigkeit und Bandbreite greif- und begreifbar machen.

In Österreich haben sich in den letzten Jahren, maßgeblich unterstützt durch das Förderungsprogramm des BMFWF, eine Reihe von Kinder- und Jugenduniversitäten erfolgreich etabliert. Die positiven Auswirkungen dieser Maßnahme lassen sich auch anhand der Teilnehmendenzahlen sehr gut verdeutlichen. Haben zu Beginn der Erfassung

der Daten im Jahre 2008 rund 14.500 Kinder und Jugendliche an den Aktivitäten teilgenommen, so waren es im Jahr 2024 bereits rund 51.000. Insgesamt wurden im Zeitraum 2008 bis 2024 rund 500.000 Kinder und Jugendliche im Rahmen von Präsenz-Veranstaltungen erreicht und zusätzlich mehrere Hunderttausend durch Online-Angebote. Diese erlebten ihren Höhepunkt während der Covid-19-Pandemie, aktuell zeigt sich wieder eine Tendenz hin zu Präsenz-Formaten.

Für das unverwechselbare und erfolgreiche Profil der Kinder- und Jugenduniversitäten ist die Offenheit für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und größtmögliche soziale Durchmischung entscheidend. Das Besondere ist weiters, dass sie nicht Teil des institutionellen (primären und sekundären) Bildungssystems sind. Die Teilnahme darf keiner Benotung im Sinne einer schulischen Leistung unterliegen, sondern soll ein intrinsisch motiviertes Forschen, Entdecken und Lernen in unterschiedlichen Kontexten ermöglichen und somit auf Freiwilligkeit beruhen.

Damit greift das Förderungsprogramm die Empfehlungen der „Ursachenstudie zu Ambivalenzen und Skepsis in Österreich in Bezug auf Wissenschaft und Demokratie" auf, welche im Jahr 2023 im Auftrag des Wissenschaftsministeriums durchgeführt wurde. Diese empfiehlt Wissenschaftskommunikationsformate an marginalisierte Zielgruppen anzupassen und „regional verteilte und sozial differenzierte Begegnungen mit Wissenschaft"[1] zu ermöglichen. Auch die Evaluierung des Förderungsprogramms durch ein Team von externen, im Ausland tätigen Expertinnen und Experten aus dem Jahr 2024 unterstreicht die Wichtigkeit der Einbeziehung von unterrepräsentierten bzw. benachteiligten Kindern und Jugendlichen, welche beispielsweise durch aufsuchende Formate im öffentlichen Raum gelingen kann.[2]

Darüber hinaus bestätigt die Evaluierung erneut, dass Österreich bei der Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäten international besonders hervorsticht und das österreichische Modell auch im Ausland auf großes Interesse stoßen würde.[3] Dem Engagement österreichischer Akteurinnen und Akteure ist auch zu verdanken, dass die Kinder- und Jugenduniversitäten mittlerweile international stark vernetzt sind. So hat das Kinderbüro der Universität Wien das Netzwerk EUCU.NET (European Children's Universities Network) im Jahr 2011 mitbegründet und koordiniert dieses bis heute. Dem Netzwerk gehören derzeit 70 Organisationen aus weltweit 33 Ländern an. Zwei der insgesamt drei Präsidentinnen des EUCU.NET sind die Projektleiterinnen der KinderuniWien und der Jungen Uni Innsbruck.

[1] Starkbaum, J. et al. (2023), Endbericht - Ursachenstudie zu Ambivalenzen und Skepsis in Österreich in Bezug auf Wissenschaft und Demokratie, Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) in Zusammenarbeit mit der Universität Aarhus im Auftrag des BMBWF, Wien, S. 268.
[2] Pietsch-Lindt, Ursula/Schmid, Caroline/Seifert, Michael (2025), Evaluierung des BMFWF-Förderprogramms für die Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich. Abschlussbericht des Evaluationsteams 2024, S. 5.
[3] Pietsch-Lindt, Ursula/Schmid, Caroline/Seifert, Michael (2025), Evaluierung des BMFWF-Förderprogramms für die Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich. Abschlussbericht des Evaluationsteams 2024, S. 13.

Wissenstransfer spielt aber auch auf gesamteuropäischer Ebene eine strategische Rolle in der Wissenschafts- und Forschungspolitik. Bereits 2015 wurden von der Europäischen Kommission Handlungsfelder zur Etablierung eines Europäischen Forschungsraums (ERA, European Research Area) festgelegt.[4] Die „Weitergabe von Wissen" war in Folge auch in der Österreichischen ERA-Roadmap[5] von 2016 als fünfte Priorität und wesentlicher Bestandteil des Entwicklungskonzeptes zum ERA verankert. Darin wurde u.a. die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers als essenzieller Teil der Dritten Mission der Hochschulen als Ziel festgelegt. Der im Juni 2020 vom Wissenschaftsministerium veröffentlichte Final Report zur Implementation der Austrian ERA Roadmap[6] bestätigte erste Erfolge der Reformbemühungen. Im aktuellen ERA-Aktionsplan (ERA-NAP 2022-2025)[7], welcher zwölf Initiativen zur nationalen Umsetzung der ERA Policy Agenda 2022-2024[8] der Europäischen Kommission enthält, wird die Bedeutung von Wissenstransfer weiterhin betont. Mit dem Anspruch, Wissenschaft in die Gesellschaft zu bringen, kann dieser auch Anknüpfungspunkte für Kinder- und Jugenduniversitäten bieten.

Wie stark sich das Ziel, den Wissenstransfer zu stärken, durch aktuelle Science Policies zieht, manifestiert sich auch in weiteren nationalen Strategiedokumenten. So nennt die Österreichische Gesamtstrategie für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Strategie) 2030 die Stärkung des Wissenstransfers als Teil eines zentralen Handlungsfelds.[9] Weiters soll die „Durchlässigkeit zwischen Bildungseinrichtungen" sichergestellt, Aus- und Weiterbildung insbesondere im MINT-Bereich gestärkt und „Kreativität, kritischer Forschungsgeist und Umweltbewusstsein auf allen Bildungsebenen" berücksichtigt werden.[10]

Im Pakt für Forschung, Technologie und Innovation (FTI-Pakt) für die Jahre 2027–2029 ist der Ausbau der Kinder- und Jugenduniversitäten Teil des Maßnahmenbündels um das Vertrauen in und das Interesse an Wissenschaft und Demokratie zu stärken.[11]

---

[4] ERAC Secretariat (2015), ERAC Opinion on the European Research Area Roadmap 2015-2020, verfügbar unter: https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-1208-2015-INIT/en/pdf, zuletzt eingesehen am 24.6.2025.

[5] BMWFW (2016), Österreichische ERA Roadmap, Wien, S. 34 ff., verfügbar unter: https://era.gv.at/public/documents/2797/oesterreichische_ERA_Roadmap.pdf, zuletzt eingesehen am 24.6.2025.

[6] BMBWF (2020), Austrian ERA Roadmap: Final Report, Wien, verfügbar unter: https://era.gv.at/public/documents/4228/Austrian_ERA_Roadmap_Final_Report_June_2020.pdf, zuletzt eingesehen am 24.6.2025.

[7] BMBWF (2022), Österreichischer Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum (ERA-NAP) 2022-2025, Wien.

[8] Europäische Kommission (2021), European Research Area Policy Agenda: Overview of actions for the period 2022-2024, Brüssel, verfügbar unter: https://commission.europa.eu/system/files/2021-11/ec_rtd_era-policy-agenda-2021.pdf, zuletzt eingesehen am 24.6.2025.

[9] Bundesregierung der Republik Österreich (2020), FTI-Strategie 2030. Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation, Wien, S. 9.

[10] Ebd., S. 10.

[11] Bundesregierung der Republik Österreich (2026), FTI-Pakt 2027–2029, Wien, S. 24.

Auch der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan (GUEP) als technisch-strategisches Planungsinstrument des BMFWF enthält in seiner Fassung für die Jahre 2025-2030 ein klares Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung von Universitäten im Sinne der Dritten Mission. Während diese im GUEP 2022 – 2027 als eigenes Systemziel formuliert war[12], wird sie im GUEP 2025 – 2030 in die anderen Systemziele integriert.[13] Auf dieser Basis

- leisten Universitäten u.a. „mit ihrer forschungsgeleiteten (Aus-)Bildung eine wichtige Transferleistung von Wissenschaft in die Gesellschaft, mit welcher sie auch das Vertrauen in die Wissenschaft stärken"[14],
- fördern wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs,
- fördern „Future Skills" und den Erwerb von Kompetenzen für nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDGs[15].

Auch im Regierungsprogramm 2025-2029 „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich." findet sich ein klares Bekenntnis zur Stärkung und zum Ausbau der Wissenschaftsvermittlung und der Dritten Mission.[16] Thematische Schwerpunkte werden darin auf Medizin, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, MINT-Förderung[17] sowie Umwelt- und Klimabewusstseinsbildung[18] gelegt. Weiters wird im Regierungsprogramm die „Stärkung von Wissenschafts- und Demokratievertrauen als Fundament für gesellschaftlichen Fortschritt und Innovation durch entsprechende Wissenschaftsvermittlung und Wissenstransfer"[19] als Schwerpunktsetzung genannt.

Das BMFWF entspricht diesen übergeordnet gültigen wissenschafts- und forschungspolitischen Zielsetzungen durch die Implementierung eines Portfolios ineinandergreifender Förderungsmaßnahmen, die speziell auf eine voruniversitäre Nachwuchsförderung zugeschnitten sind. Ein wichtiges Element innerhalb dieses Portfolios sind Kinder- und Jugenduniversitäten, deren Förderung durch diese Sonderrichtlinie geregelt wird. Zugleich passt sich das Förderungsprogramm in BMFWF-Initiativen und -Projekte ein, die eine Stärkung des Vertrauens in Wissenschaft und Demokratie zum Ziel haben (z.B. Wissenschafts- und Demokratiebotschafterinnen- und botschafter).

Das Förderungsprogramm wurde seit 2015 drei Mal von internationalen Expertinnen- und Experten-Panels evaluiert. Auf Grundlage der Evaluationen, gesammelter

[12] BMBWF (2019), Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2022-2027, Wien, S. 27-30.
[13] BMBWF (2022), Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2025-2030, Wien, S. 6.
[14] BMBWF (2022), Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2025-2030, S. 10.
[15] Ebd., S. 25.
[16] Bundeskanzleramt (2025), Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029, S. 217, verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html, zuletzt eingesehen am 24.6.2025.
[17] Ebd., S. 217 f.
[18] Bundeskanzleramt (2025), Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029, S. 172, verfügbar unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html, zuletzt eingesehen am 24.6.2025.
[19] Ebd., S. 217.

Erfahrungsberichte aus den regelmäßigen Netzwerktreffen der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung – (nachfolgend OeAD genannt), welche seit 2021 für die Abwicklung des Förderungsprogrammes verantwortlich ist, sowie strategischen Überlegungen im Kontext aktueller Basisdokumente wurde diese neue Sonderrichtlinie für den Geltungszeitraum 2027 bis 2032 erstellt. Das Augenmerk liegt dabei auf folgenden Punkten:

# 2 Weitere Awareness-Maßnahmen des BMFWF

Neben den Kinder- und Jugenduniversitäten wurden und werden vom BMFWF auch weitere Bildungsangebote sowie eine Reihe von Schnittstellenprogrammen zur besseren Verbindung von Schule und Universität gefördert. Die umfassendste Maßnahme hierfür war das 2019 ausgelaufene Förderungsprogramm „Sparkling Science", welches im Jahr 2021 als „Sparkling Science 2.0" neu aufgelegt wurde und sich zu einem zentralen Instrument der Nachwuchsförderung etabliert hat. Im Unterschied zum Sparkling-Science-2.0-Förderungsprogramm, welches auf eine längerfristige Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forschungseinrichtungen sowie wenn möglich Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft sowie weiteren Citizen Scientists über den Verlauf mehrerer Jahre angelegt ist, finden die Angebote der Kinder- und Jugenduniversitäten punktuell statt und ermöglichen auch eine einmalige Teilnahme.

Ein wesentlicher Unterschied liegt weiters im Anspruch der beiden Förderungsprogramme: Während bei „Sparkling Science 2.0" Schülerinnen und Schüler mit Forschenden auf Augenhöhe zusammenarbeiten, um relevante wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren und im Idealfall den gesamten Zyklus eines Forschungsprojektes – von der Konzeption, über die Datenerhebung und Datenauswertung bis hin zur Dissemination der Ergebnisse – durchlaufen, geht es bei den Kinder- und Jugenduniversitäten primär um erste Einblicke in die Welt der Wissenschaft, ohne den Anspruch wissenschaftliche Ergebnisse zu produzieren. Insofern unterscheiden sich die beiden jeweils vom OeAD im Auftrag des BMFWF abgewickelten Programme, die auch auf getrennten Sonderrichtlinien fußen, maßgeblich voneinander. Sie ermöglichen ein Heranführen der jungen Zielgruppe an Wissenschaft, Forschung und Kunst durch unterschiedliche sich ergänzende Instrumentarien.

Weitere Awareness-Maßnahmen, die das BMFWF unterstützt, sind 18plus, die Maturantinnen- und Maturantenberatung sowie die beim OeAD angesiedelten Young-Science- und Citizen-Science-Aktivitäten. Die strategische Dringlichkeit derselben resultiert aus den durch die Ergebnisse der PISA-Studien der letzten Jahre[20] immer wieder

[20] Toferer, Bettina/Lang, Birgit/Salchegger, Silvia (Hrsg.) (2023), PISA 2022. Kompetenzen in Mathematik, Lesen und Naturwissenschaft am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich. Salzburg: Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS).
Suchań, Birgit/Höller, Iris/Wallner-Paschon, Christina (Hrsg.) (2019), PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich. Graz: Leykam.

bestätigten strukturellen Probleme des österreichischen Bildungssystems (z.B. eine im EU-Vergleich stark ausgeprägte soziale Selektivität des Schulsystems). Darüber hinaus unterstreichen Eurobarometer-Umfragen zur öffentlichen Wahrnehmung von Wissenschaft und Technologie, in denen sich eine im europäischen Vergleich anhaltend negative Einstellung der Befragten in Österreich zeigt[21], die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Förderung des Interesses für und des Vertrauens in die Wissenschaft. Dabei bietet es sich an, bereits bei den Jüngsten anzusetzen. Neben dem persönlichen Wissenserwerb können sie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zurück in ihre Familien und Freundeskreise wirken und somit als Schlüssel für das Erreichen einer breiteren Zielgruppe – auch über Altersgrenzen hinweg – fungieren.

# 3 Laufzeit der Förderungsmaßnahmen und Ausschreibungen

Um eine optimale Wirkung der Förderungsmaßnahmen zur Etablierung bzw. Ausweitung von Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich zu erreichen und das Netzwerk an Kinder- und Jugenduniversitäten zu verdichten und auszubauen, ist das Förderungskonzept auf einen sechsjährigen Zeitraum (2027 bis 2032) ausgelegt. Die Eröffnung der Ausschreibung für eine Kinder- und Jugenduniversität erfolgt - sofern möglich - jeweils im September des vorhergehenden Jahres.

Alle Veranstaltungen, die im Rahmen eines Projektes eingereicht werden, müssen innerhalb des Jahres stattfinden, für welche die Förderung beantragt wird.

# 4 Ziele der Förderungsmaßnahmen

- Eröffnung eines altersgemäßen und niederschwelligen Einstiegs in die Welt der Wissenschaften und Künste für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom sozioökonomischen Hintergrund des Elternhauses
- Abbau von Zugangsbarrieren zu Wissenschaft und Kunst durch gezielte Ansprache von Kindern und Jugendlichen aus sozioökonomisch benachteiligten

---

Suchań, Birgit/Breit, Simone (Hrsg.) (2016), PISA 2015. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich. Graz: Leykam.

[21] Europäische Kommission (2025), Eurobarometer Spezial 557: Kenntnisse und Einstellungen der europäischen Bürger zu Wissenschaft und Technologie, verfügbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3227, zuletzt eingesehen am 3.6.2025.
Europäische Kommission (2021), Eurobarometer Spezial 516: Kenntnisse und Einstellungen der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu Wissenschaft und Technologie, verfügbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2237, zuletzt eingesehen am 3.6.2025.
Europäische Kommission (2013), Eurobarometer Spezial 401: Verantwortliche Forschung und Innovation, Wissenschaft und Technologie, verfügbar unter: https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1096, zuletzt eingesehen am 3.6.2025.

Bevölkerungssegmenten, mit Behinderungen und in peripheren Regionen, u.a. durch aufsuchende Angebote oder Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen im Integrationsbereich
- Etablierung von Maßnahmen für die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses und Förderung von Diversität und Inklusion durch diversity-sensible Veranstaltungen, inklusive Pädagogik, Interaktionsformate und Unterstützungsangebote
- Förderung des Interesses und Stärkung des Vertrauens in Wissenschaft und Demokratie durch direkten Kontakt zu Forschenden sowie Sichtbarmachung von Forschungsmethoden und Forschungsprozessen
- Erweiterung der Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Mitwirkung in Beiräten, bei der Programmgestaltung, bei Evaluierungen etc.

# 5 Rechtsgrundlagen

Diese Sonderrichtlinie wird auf Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981 i.d.g.F.,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar sind.
- EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über „die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen" zur Anwendung.
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F., sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970 i.d.g.F.,
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GlBG), BGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.F.

Die Förderung wird nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies

sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

# 6 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten, im Rahmen derer altersgemäße und didaktisch zeitgemäß gestaltete Vorlesungs-, Workshop- und Exkursions-Programme sowie wissenschaftlich bzw. kunstwissenschaftlich basierte Partizipationsformate für Kinder und Jugendliche angeboten werden, welche die Vielschichtigkeit und Bandbreite von Wissenschaft und Kunst vermitteln. Der Nachweis einer professionellen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildung der Lehrenden in der jeweiligen Disziplin ist erforderlich.

Um den wissenschaftlichen Anspruch der Projekte zu gewährleisten, sind die Leitfäden zum wissenschaftlichen bzw. kunstwissenschaftlichen Anspruch von Kinder- und Jugenduniversitäten bei den Ausschreibungsunterlagen auf der Webseite des OeAD zu beachten.

Falls der Einsatz von KI geplant ist, etwa als Thema einer Lehrveranstaltung, als Tool zur Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung oder zur Generierung von Inhalten, so muss dies verantwortungsvoll und reflektiert erfolgen. Dazu ist der Leitfaden zum achtsamen Umgang mit KI in Kinder- und Jugenduniversitätsangeboten bei den Ausschreibungsunterlagen auf der Website des OeAD zu berücksichtigen.

Bei der Gestaltung der Angebote sind darüber hinaus folgende Punkte zu berücksichtigen:

1) **Erschließung von peripheren Regionen**

Kinder- und Jugenduniversitäten finden derzeit hauptsächlich in den größeren Universitätsstädten und Ballungszentren statt. Vor allem abgelegene Täler und ländlich strukturierte, periphere Gebiete sind benachteiligt. Deshalb sollen bereits existierende Modelle erweitert bzw. verbessert werden (z.B. Kinderuni on Tour) und vermehrt Kooperationen/Bildungspartnerschaften mit z.B. Gemeinden, Vereinen oder Museen in peripheren Gebieten eingegangen werden. Etablierte Veranstalterinnen und Veranstalter von Kinder- und Jugenduniversitäten könnten neuen Anbieterinnen und Anbietern dabei strategisch und beratend zur Seite stehen.

2) **Gender Equality, Diversität und Inklusion**

Vielfalt fördert Kreativität und Innovation und ist ein Wesensmerkmal unserer Gesellschaft. Ziel der Kinder- und Jugenduniversitäten ist es daher, Barrieren abzubauen, Marginalisierung auf unterschiedlichen Ebenen entgegenzuwirken und das Entfaltungspotential aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem

soziodemographischen Hintergrund zu fördern. Entsprechend sollen alle Geschlechter angesprochen und Rollenstereotype nicht reproduziert werden. Weiters soll durch inklusive Pädagogik und Unterstützungsangebote der uneingeschränkte Zugang für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gleichermaßen ermöglicht werden. Die gleichberechtigte Partizipation von Kindern und Jugendlichen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen, mit Migrationshintergrund, mit Sprachbarrieren und aus unterschiedlichen Altersgruppen ist anzustreben.

3) **Stärkung des Vertrauens in Wissenschaft und Demokratie**

Kinder- und Jugenduniversitäten sollen dazu beitragen, Prozesse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sichtbar zu machen, Ambivalenzen zu thematisieren und damit das Verständnis für und das Vertrauen in Wissenschaft und Forschung stärken. Durch vielschichtige Angebote sollen sie zeigen, dass Forschen und Lernen Freude bereiten, eine Handlungsempfehlung, welche auch in der Ursachenstudie des BMFWF formuliert wurde.[22] Durch persönliche Begegnungen mit Forschenden und das Erleben eines universitären Umfelds sollen Vorurteile abgebaut werden.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Kinder- und Jugenduniversitäten ein möglichst niederschwelliger Zugang zur Welt der Wissenschaft und Kunst sowie soziale Durchmischung angestrebt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade für sozioökonomisch benachteiligte Familien besonderes Augenmerk daraufgelegt werden muss, dass diese sich angesprochen fühlen und vom Angebot auch Gebrauch machen. Ein wichtiger Faktor dazu ist die größtmögliche Kostenfreiheit. Sollte diese bei einzelnen Programmpunkten nicht gegeben sein, müssen Freiplätze für benachteiligte Zielgruppen im Ausmaß von mindestens 10 % der Plätze zur Verfügung gestellt werden.

# 7 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekten verfügen, sein. Das sind für gegenständliche Projekte insbesondere:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., Privatuniversitäten gemäß Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 77/2020 i.d.g.F., außeruniversitäre Forschungseinrichtungen;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen gemäß Fachhochschulgesetz BGBl. 340/1993 i.d.g.F;

[22] Starkbaum, J. et al. (2023), Endbericht - Ursachenstudie zu Ambivalenzen und Skepsis in Österreich in Bezug auf Wissenschaft und Demokratie, Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) in Zusammenarbeit mit der Universität Aarhus im Auftrag des BMBWF, Wien, S. 279.

- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.; staatlich anerkannte private Pädagogische Hochschulen;
- gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige juristische Personen, die (insbesondere gemäß Statuten/Errichtungserklärung) in der Wissenschaftsvermittlung tätig sind und im Rahmen der geförderten Projekte mit mindestens einer Hochschule zusammenarbeiten. Hierfür muss/müssen bei der Einreichung Letter/s of Intent (LOI) der Hochschule/n übermittelt werden.

Alle Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber müssen entsprechende fachliche, wirtschaftliche und organisatorische Qualifikationen in der Abwicklung von wissenschaftlichen bzw. kunstwissenschaftlichen Projekten mit Kindern und Jugendlichen (insbes. Projektmanagement, didaktisch-methodische und pädagogische Referenzpunkte) nachweisen.

Bei kunstwissenschaftlichen bzw. kunstvermittelnden Projekten muss die Anbindung an eine Kunstuniversität oder an eine kunstwissenschaftliche Fakultät, einen kunstwissenschaftlichen Fachbereich oder ein kunstwissenschaftliches Institut einer Universität gegeben sein.

Die Förderungsverträge sind mit der projektleitenden Einrichtung abzuschließen.

Pro antragstellender Einrichtung dürfen maximal zwei Förderungsansuchen für Projekte, die sich klar voneinander unterscheiden, eingebracht werden.

# 8 Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten

## 8.1. Förderungsart und -höhe

Die Geldzuwendung/der nicht rückzahlbare Zuschuss kann in der Höhe von bis zu 50 % der förderbaren Gesamtkosten des Kinder- und Jugenduniversitäts-Projektes gewährt werden. Die Geldzuwendung/der nicht zurückzahlbare Zuschuss beträgt jedoch maximal € 100.000,-.

## 8.2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,

- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Bei Unklarheiten hat die Abwicklungsstelle im Zuge der Antragsprüfung ergänzende Unterlagen nachzufordern.

## 8.3. Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bekanntzugeben,

- um welche Förderungen sie bzw. er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union für dieselbe Leistung angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder sie bzw. er noch ansuchen will, oder welche Förderung ihr bzw. ihm hierfür bereits gewährt wurde, und
- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringungen des Förderungsansuchens für gleichartige Leistungen, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden.

Zu diesem Zweck wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie bzw. er nachträglich ansucht.

## 8.4. Eigenleistungen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat durch den Einsatz entsprechender Mittel, sowohl Eigenmittel (Finanz-, Sachmittel, Arbeitsleistungen) als auch weitere Sponsorenbeträge und Einnahmen in Höhe von mindestens 50 % der förderbaren Gesamtkosten zur Umsetzung des Kinder- und Jugenduniversitäts-Projektes beizutragen. Höhe und Ausmaß der eingesetzten Eigenleistungen sind im Zuge des Förderungsansuchens im detaillierten Kostenplan bekanntzugeben.

## 8.5. Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind, wie:

- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge[23]),
- Reise- und Aufenthaltskosten,

Overheadkosten (alle Kosten mit Gemeinkostencharakter, wie z. B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) sind als Pauschalzuschlag in der Höhe von maximal 20 % der direkten Personalkosten der einreichenden Institution ohne Nachweis von Belegen förderbar. Kosten, die im Rahmen der Overhead-Kostenpauschale abgegolten werden, können nicht auch als direkte Kosten anerkannt werden.

Förderbar sind nur jene Kosten, die nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind und innerhalb des Förderungszeitraumes, welcher maximal bis Ende des genehmigten Projektzeitraumes laufen kann, anfallen.

Alle Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen oder kollektivvertraglich festgelegten Bestimmungen beruhen und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, i.d.g.F., für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen.

Die Abrechnungen der einzelnen Werkverträge haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter (siehe Abschnitt 9) und anteilige Lizenzgebühren.

**Nicht förderbare Kosten sind:**

- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die, auf welche Weise immer,

[23] Laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person (= Werkvertragsnehmer/in, Auftragsnehmer/in) verpflichtet, für eine andere Peron (= Werkbesteller, Auftraggeber) einen bestimmten Erfolg (= ein Werk) herzustellen. Vgl. Wirtschaftskammer Österreich: Werkvertrag (arbeitsrechtlich), https://www.wko.at/einstellen/werkvertrag-arbeitsrechtlich, zuletzt eingesehen am 20.06.2025.

rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 i.d.g.F., steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBl. S 219/1897 i.d.g.F., verwendet werden.

# 9 Geförderte Anschaffungen

- Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F., für den Leistungszeitraum entspricht. Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf deren bzw. dessen Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten oder die betreffende Sache der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.
- Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache zum Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

- Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß den beiden oben genannten Punkten sind der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§§ 13 und 14 ARR 2014).

# 10 Verfahren für die Vergabe von Förderungen

## 10.1. Abwicklung der Förderung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, Tel. 01-53408-0) betraut.

## 10.2. Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungen

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt seitens des OeAD. Sie ist auf der Website des OeAD zu veröffentlichen. In der Aufforderung sind jedenfalls folgende Angaben zu machen:

- Strategische und operative Ziele der Förderungsmaßnahmen,
- Allfällige Schwerpunkte,
- Laufzeit und maximale Förderungshöhe,
- Leitfaden zum wissenschaftlichen bzw. kunstwissenschaftlichen Anspruch,
- Leitfaden zum Einsatz von KI in Kinderuni-Angeboten
- Safeguarding-Policy des OeAD
- Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens,
- Förderbare Leistungen sowie vorzulegende Nachweise und Unterlagen (insbes. Kostenplan, Leistungs- und Zeitplan),
- Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen,
- Indikatoren für die Bewertung von Projektleistungen,
- Kontaktdaten.

## 10.3 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache zu verfassen und elektronisch über die Einreichplattform beim OeAD einzureichen. Diese haben folgende Angaben zu enthalten:

- Projekttitel,
- Information über Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1 Seite),
- Projektbeschreibung (max. 20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen),
- Tabellarische Darstellung der Angebote für Kinder und Jugendliche,
- Detaillierter Leistungs- und Zeitplan,
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, inkl.
    - der Höhe der innerhalb der jeweils letzten 3 Jahre für die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten erhaltenen Mittel vom BMFWF und aus öffentlichen Mitteln oder von einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union (auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung),
    - der Höhe allfälliger Förderungsansuchen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder bei der die Förderungswerberin bzw. der Förderungsweber noch ansuchen will.
- Datum und Originalunterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur der zeichnungsberechtigten Person mit Bestätigung der Richtigkeit der Angaben.
- Zusätzlich für gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige juristische Personen: LOI/s der Hochschule/n, aus welchem/welchen hervorgehen muss, zu welchem Thema bzw. für welchen Teilaspekt des Projektes, in welchem Umfang und mit welchen Personen der jeweiligen Hochschule/n im Rahmen des eingereichten Kinder- und Jugenduniversitäts-Projekts zusammengearbeitet wird.

## 10.4. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß und vollständig (siehe Punkt 10.3.) innerhalb der Einreichfrist eingereicht wurden. Die Prüfung der Förderungsansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch den OeAD.

## 10.5. Entscheidung und Gewährung

Die Vergabe der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Förderungsempfehlung durch eine externe Jury von Expertinnen und Experten, die vom OeAD nominiert wird und auf der Webseite des OeAD gelistet ist. Die Entscheidung über die Förderung fällt der OeAD auf Basis der Juryempfehlung im Namen des Bundes. Die Abwicklung der Förderungsverträge erfolgt über den OeAD.

Die Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen sind in Pkt. 12.1. geregelt.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderungsansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, übermittelt der OeAD der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine schriftliche Mitteilung über die Förderhöhe, welche innerhalb von vier Wochen bestätigt werden muss. Nach der schriftlichen Bestätigung kommt es zur Erstellung des Förderungsvertrages durch den OeAD.

## 10.6. Förderungsvertrag (unter Beachtung von § 24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber wird vom OeAD ein auf den unter Punkt 5. genannten Rechtsgrundlagen basierendes Förderungsanbot übermittelt. Mit deren bzw. dessen schriftlicher Annahme (Unterschrift) innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist kommt der Förderungsvertrag zustande. Dieser hat insbesondere nachstehende Bedingungen zu enthalten:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig durchzuführen. Sie ist innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, jedenfalls innerhalb des Ausschreibungsjahres, abzuschließen.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative dem OeAD anzuzeigen und den Mitteilungspflichten ist jeweils unverzüglich nachzukommen.
- Beauftragten des OeAD ist jederzeit Zugang zu den geförderten Veranstaltungen zu gewähren.
- Organen oder Beauftragten des OeAD, des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Weiters sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die

Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist.

- Alle Bücher und Belege sowie sonstige genannte Unterlagen sind - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den OeAD, die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
- Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 5.000 netto überschreitet.
- Über die Durchführung der Leistung ist unter Vorlage von Verwendungsnachweisen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarender Fristen zu berichten.
- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung ist weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie zu übernehmen.
- Auf ausdrückliche Aufforderung ist eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen vorzulegen.
- Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. I 66/2004 i.d.g.F. sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes sind zu beachten.
- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Tätigkeit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat im Falle von Evaluierungen der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber oder der von der Förderungsgeberin bzw. vom Förderungsgeber für die Abwicklung beauftragten Stellen jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von diesen für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

## 10.7. Berichtspflichten

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Abschluss des Vorhabens über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist dem OeAD ein **Endbericht**, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Der max. 25 Seiten umfassende **Sachbericht** hat zu enthalten:

- Kurzbericht (Umfang einer DIN A4-Seite bzw. max. 3.350 Zeichen inkl. Leerzeichen),
- Auflistung der durchgeführten Veranstaltungen,
- Beschreibung und Ergebnisse des Projektverlaufs (max. 10 Seiten),
- Monitoring bzw. Selbsteinschätzung der Zielerreichung gemäß festgelegter Indikatoren (siehe indikativer Anhang 11.2.). Hierfür wird ein Formular zur Verfügung gestellt.

Insbesondere muss aus dem Sachbericht die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

Der Endbericht ist als PDF-File zur Verfügung zu stellen.

Der **zahlenmäßige Nachweis** hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der förderbaren Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Die Gliederung ist analog zum Kostenplan im Förderungsansuchen vorzunehmen und dem Endbericht beizufügen. Eine Vorlage wird vom OeAD zur Verfügung gestellt.

Sollten Belege angefordert werden, so kann deren Übermittlung grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der zahlenmäßige Nachweis hat alle für denselben Verwendungszweck eingesetzten eigenen finanziellen Mittel der Förderungsnehmerin bzw. des

Förderungsnehmers oder von einem anderen Rechtsträger erhaltenen finanziellen Mittel zu umfassen.

## 10.8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes in zwei Teilzahlungen:

- nach Vertragsunterzeichnung durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer (80 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages)
- nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgelegten Endberichts im Nachhinein (max. 20 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages).

In begründeten Fällen können Anzahl, Höhe und Fälligkeiten der Teilzahlungen abweichend geregelt werden. Es ist aber jedenfalls eine Restrate in Höhe von zumindest 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages vorzubehalten.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich rückzuerstatten. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

## 10.9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 i.d.g.F.) – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des BMFWF, des OeAD oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht

zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des OeAD, des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, oder
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des BMFWF oder des OeAD nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde, oder
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden, oder
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
- der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln), oder
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sich herausstellt, dass es sich bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer um eine extremistische Bewegung oder eine (juristische oder

natürliche) Person handelt, welche eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht[24], oder

- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Safeguarding Policy des OeAD25 bei der Durchführung der geförderten Aktivitäten und Veranstaltungen gröblich missachtet, keine entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Safeguarding Policy trifft oder trotz Aufforderung Verstöße gegen die Safeguarding-Policy nicht beseitigt oder verhindert, oder
- durch das Verhalten oder Äußerungen der Organe oder von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine ordnungsgemäße, unvoreingenommene, neutrale und ausgewogene Durchführung des Projekts nicht mehr als gesichert erscheinen lassen.

Anstelle der in den oben genannten Punkten vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Verzug gilt § 25 (4) ARR 2014.

[24] Extremismus steht für politische, ideologische oder religiöse Auffassungen und Bestrebungen, die Normen und Regeln eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen mit Mitteln bzw. Gutheißung oder Inkaufnahme von Gewalt bekämpfen.
Ebenso ist darunter der Versuch zu verstehen, die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates zu erschüttern oder zu zerstören. Dazu zählen auch die Vorbereitung und das Gutheißen dieser Straftaten. Quelle:
https://www.dsn.gv.at/402/#:~:text=Extremismus%20steht%20f%C3%BCr%20politische%2C%20ideologische,oder%20Inkaufnahme%20von%20Gewalt%20bek%C3%A4mpfen

[25] Abrufbar unter: https://oead.at/de/der-oead/safeguarding-policy

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der OeAD.

Weiters ist §25 (7) ARR 2014 anwendbar.

## 10.10. Solidarhaftung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat für den Fall, dass eine Dritte bzw. ein Dritter Begünstigte bzw. Begünstigter der Förderung ist, nachzuweisen, dass diese Dritte bzw. dieser Dritte die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

## 10.11. Veröffentlichung von Projektergebnissen

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: "gefördert vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung".
- Auf Informationsmaterialien der geförderten Kinder- und Jugenduniversitäten sind das Logo des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie des OeAD anzubringen.
- Projektbezogene Internetseiten sind mit den Internetseiten des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung sowie mit der Webseite des OeAD zu verlinken.
- Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung gefördert wird.

## 10.12. Evaluierung

Der Erfolg der Förderungsmaßnahme wird innerhalb der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie zwei Mal evaluiert. Die erste Evaluierung findet nach den ersten beiden Ausschreibungen als interne Zwischenevaluierung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des OeAD basierend auf einer Umfrage bei den Projekten sowie der Auswertung der vorliegenden Einreich- und Berichtsdaten statt. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine zweite Evaluierung durch ein internationales Panel, bestehend aus unabhängigen, nicht in Österreich tätigen Expertinnen und Experten. Im Zuge dieser externen Evaluierung sollen auch Empfehlungen für die Fortsetzung der Förderschiene und die dazu erforderliche Sonderrichtlinie formuliert werden.

## 10.13. Datenschutz & Informationsfreiheitsgesetz

(1) Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass das BMFWF und der OeAD berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- zu Kontroll- und Abstimmungszwecken die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Endberichts oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und diesen offenzulegen, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.

(2) Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber oder des OeAD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F, erfolgt.[26]

(4) Darüber hinaus ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse

[26] Legt die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten. Weiters ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

### 10.14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## 11 Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gilt für die Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäts-Projekten in Österreich in den Jahren 2027 bis 2032, kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

## 12 Indikativer Anhang

### 12.1. Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen

Bei der Bewertung der Förderungsansuchen werden die folgenden als Fragen formulierten Kriterien berücksichtigt:

- Wie innovativ und in welcher Umsetzungsqualität ist das vorliegende Projekt im Hinblick auf **didaktische, methodische, pädagogische, inhaltliche und organisatorische Aspekte**?
- Sind die Veranstaltungsangebote gut auf die adressierten **Altersgruppen** abgestimmt?

- Wie werden Kinder und Jugendliche aus **peripheren Regionen** und **aus sozioökonomisch benachteiligten Zielgruppen** angesprochen und erreicht?
- Sind gezielte Maßnahmen und Strategien für die **Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses** und zur Förderung von **Diversität und Inklusion** geplant?
- In welcher Form können Kinder und Jugendliche **bei der Gestaltung der Aktivitäten mitreden, mitwirken** oder **mitbestimmen** und sich im Rahmen von **Evaluierungen** und **Qualitätssicherungsverfahren** einbringen?
- Wie plausibel ist das **Finanzierungskonzept**?
- Ist die **Wissenschaftlichkeit** bzw. der **wissenschaftliche bzw. kunstwissenschaftliche Anspruch** der geplanten Angebote gegeben?

## 12.2. Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen

Für die Bewertung der Projektleistungen werden folgende Indikatoren, die Großteils mittels eines zur Verfügung gestellten Formulars abgefragt werden, herangezogen:

- **Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen**
- **Zahl der durchgeführten Veranstaltungen**
- **Breite des Veranstaltungsangebots** unter Berücksichtigung der Projektdimension und der spezifischen regionalen Gegebenheiten (Zahl und inhaltliche Streuung der Vorlesungen, Workshops und partizipativen Aktivitäten)
- Erreichung sozialer Durchmischung durch Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in **peripheren Regionen, aus sozioökonomisch benachteiligten Zielgruppen, mit Behinderungen** und **unabhängig von ihrem Geschlecht**
- Erfolg bei der **aktiven Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen** bei der (Mit)Gestaltung des Programmes und/oder einzelner Veranstaltungen sowie bei **qualitätssichernden Verfahren** (Rückmeldungen zum Anmeldesystem, kontinuierliche Verbesserung des Veranstaltungsangebotes)

## 12.3. Kriterien für die Erreichung der Programmziele

Die Erreichung der Programmziele wird nach Kriterien beurteilt, die mittels Indikatoren quantitativ bewertet werden.

- Erfolg bei der Etablierung von Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich

- Erfolg bei der Entwicklung eines Veranstaltungsangebotes, das für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem soziodemographischen Hintergrund zugänglich und attraktiv ist
- Erfolg bei der Etablierung von Formaten zur Stärkung des Vertrauens in Wissenschaft und Demokratie
- Erfolg bei der Etablierung von Maßnahmen zum Abbau von Berührungsängsten zu Universitäten, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aus peripheren Regionen, aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten und/oder mit Behinderungen und zur Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei den Teilnehmenden
- Erfolg bei der Förderung von Mitwirkungsangeboten für Kinder und Jugendliche an der Programmgestaltung und Evaluierung

## 12.4. Indikatoren für die Bewertung der Programmzielerreichung

- Zahl der Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich
- Zahl der durchgeführten Veranstaltungen
- Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, wenn möglich getrennt nach Geschlechtern,
- Zahl der Veranstaltungen, bei denen Kindern und Jugendlichen eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Gestaltung angeboten wird